



## **Satzung**

über die

### **Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen der Großen Kreisstadt Erding**

vom 02.08.2022, Inkrafttreten am 01.09.2022

Die Stadt Erding erlässt aufgrund der Art. 18, Art. 18 a, Art. 22 a und Art. 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung.

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

(1) Die Satzung gilt für

- a. Gemeindestraßen, öffentliche Wege, Plätze
- b. Sonstige öffentliche Straßen in der Straßenbaulast der Stadt Erding
- c. Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit all Ihren Bestandteilen im Sinne des BayStrWG (Art. 2 Nr. 1 und 2) oder FStrG (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 und 2) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sondernutzung ist die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus.
- (3) Gemeingebrauch ist die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze für den Verkehr im Rahmen Ihrer Widmung.
- (4) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubter Weise ausübt (Erlaubnisnehmer).

#### **§ 3**

##### **Erlaubnispflicht**

- (1) Soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht vorwiegend dem Verkehr dient,

sondern über den Gemeingebrauch hinausgeht, eine öffentlich-rechtliche Sondernutzung dar, die der Erlaubnis durch die Stadt bedarf.

- (2) Der Erlaubnis bedarf auch jegliche Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

#### **§ 4** **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a. Pflanzkübel;
- b. Weihnachtsausschmückungen ab dem 15.11;
- c. Türeingangsschmuck und sonstige Dekorationen;
- d. Sondernutzungen die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften zulässig sind

- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter Interessen vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.

#### **§ 5** **Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Straße oder zum Schutz der Barrierefreiheit erforderlich ist. Im Altstadtbereich ist der Schutz des Stadtbilds ebenfalls zu berücksichtigen.
- (2) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.
- (3) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Die Erlaubnis liegt im Ermessen der Stadt Erding.

#### **§ 6** **Erlaubnisantrag**

Die Erlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der innerhalb angemessener Frist, grundsätzlich spätestens 10 Arbeitstage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Stadt Erding zu stellen ist.

In diesem Antrag sind Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung zu machen. Die Stadt kann zusätzliche Auskünfte und Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

## **§ 7** **Versagung der Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen
- a. wenn durch die beantragte Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann;
  - b. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt;
  - c. für das Nächtigen und Lagern;
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutze der Straßen oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der beabsichtigten Sondernutzung gebührt.

Dies gilt vor allem,

- a. wenn durch eine nicht kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird;
  - b. die Sondernutzung gleichermaßen auch an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird;
  - c. wenn die Straße durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer keine Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich behoben wird; oder
  - d. wenn zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder;
  - e. wenn mehrere Kundenstopper (Werbetafeln/ Gehwegaufsteller) je Geschäft aufgestellt werden wollen oder;
  - f. wenn Gewerbetreibende öffentliche Flächen zur Dauernutzung nicht nur vor den direkt anliegenden Gebäuden innerhalb deren seitlichen Hausbegrenzung nutzen möchten.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden:
- a. wenn das Stadtbild, insbesondere Altstadt- bzw. Ensemblebereich, durch die Art oder die Häufung von Sondernutzungen unter Berücksichtigung städtebaulicher oder gestalterischer Gesichtspunkte leidet;
  - b. Für mobile Werbeelemente, die sich nicht am Ort der Leistung befinden;
  - c. Wenn die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann

## **§ 8** **Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Sondernutzungsanlagen sind unter Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen sowie nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

- (2) Der ungehinderte Zugang zu allen der Versorgung und Entsorgung dienenden Einrichtungen sowie zu Straßenrinnen, Straßenabläufen und Kanalschächten ist freizuhalten.

## **§ 9** **Widerruf der Erlaubnis**

- (1) Die Stadt kann die Erlaubnis aus sachlichen Gründen widerrufen.
- (2) Die Erlaubnis ist besonders zu widerrufen, wenn
- a. Umstände nachher eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden, oder
  - b. der Erlaubnisnehmer die mit der Erlaubnis oder Benutzung verbundenen Pflichten verletzt.
- (3) Die Erlaubnis kann auch widerrufen werden, wenn die Sondernutzungsgebühren nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden.

## **§ 10** **Gestaltungsregeln**

- (1) Art und Umfang erlaubnisfähiger Sondernutzungen sollen sich dem Stadtbild und dem historischen Charakter der Fußgängerzonen anpassen.
- (2) Alle beweglichen Werbeelemente/ Auslagekisten, die auf öffentlicher Fläche an einer Hausfassade abgestellt werden, müssen einen min. 3-4 cm hohen Sockel haben. Dieser Sockel hat mit dem Untergrund abzuschließen, sodass eine Art Leitplanke für einen Langstock, als Hilfsmittel für blinde und sehbehinderte Menschen, entsteht und diese er tastbar ist.

## **§ 11** **Beendigung der Sondernutzung**

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

**§ 12**  
**Beseitigung der Sondernutzungsanlage**

- (1) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, hat der Sondernutzer die Nutzung einzustellen und die Sondernutzungsanlagen unverzüglich zu entfernen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt kann vorschreiben, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bestehende Sondernutzung nicht erteilt ist oder versagt wird.

**§ 13**  
**Sonstiges**

- (1) Die Bestimmungen der Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Erding, in der jeweils geltenden Fassung, sind zu beachten.
- (2) Durch diese Satzung werden die Vorschriften der Wochenmarktsatzung und Jahrmarktsatzung nicht berührt.
- (3) Gebühren für die Sondernutzung werden nach der jeweils gültigen Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Erding erhoben.

**§ 14**  
**Haftung und Kostenersatz**

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der auf, über oder unter der öffentlichen Fläche angebrachten Sondernutzungsanlagen.
- (2) Alle Sondernutzungsflächen müssen bei Bedarf von den Erlaubnisinhabern auf eigene Kosten bei Großveranstaltungen frei geräumt werden. Es besteht kein Anspruch auf Nutzung öffentlicher Fläche bei diesen Veranstaltungen. Die Stadt ist nicht verpflichtet einen finanziellen Ausgleich für die entgangene Nutzung zu leisten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann sie angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat nach Beendigung der Sondernutzung die öffentliche Verkehrsfläche wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, sofern sich die Stadt nicht die Instandsetzung auf Kosten der Erlaubnisnehmer vorbehält. Die Vorschriften des Art. 18 Abs. 3 bis 6 BayStrWG bleiben unberührt.

**§ 15**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 66 Nr. 2 des BayStrWG, Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO und § 17 Abs. 1 OwiG kann mit bis zu 1.000,00 € Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. Öffentliche Verkehrsflächen unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht;
- b. Den mit der Erlaubnis verbundenen Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt;
- c. Die Sondernutzung nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik errichtet oder unterhält.

**§ 16**  
**Übergangsregelung**

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Erding vom 17.11.2011 außer Kraft.

Stadt Erding, 02.08.2022

  
Max Gotz  
Oberbürgermeister

E 715962 m

N 5354903 m



N 5353957 m



© 2022, Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

1:3.500

E 715301 m